

soweit dies zur klaren und übersichtlichen Bilanzierung erforderlich ist. Der Gesellschaft gehörige eigene Aktien dürfen nicht unter anderen Posten aufgeführt werden.

§ 261 b.

Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Garantieverträgen sind, auch soweit ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen, in voller Höhe in der Bilanz zu vermerken.

§ 261 c.

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind, soweit nicht der Geschäftszweig der Gesellschaft eine abweichende Gliederung bedingt, unbeschadet einer weiteren Gliederung folgende Posten gesondert auszuweisen:

- I. Auf der Seite der Aufwendungen: 1. Löhne und Gehälter; 2. soziale Abgaben; 3. Abschreibungen auf Anlagen; 4. andere Abschreibungen; 5. Zinsen, soweit sie die Ertragszinsen übersteigen; 6. Besitzsteuern der Gesellschaft; 7. alle übrigen Aufwendungen mit Ausnahme der Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bei Handelsbetrieben mit Ausnahme der Aufwendungen für die bezogenen Waren.
- II. Auf der Seite der Erträge: 1. Der Betrag, der sich nach Abzug der Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bei Handelsbetrieben nach Abzug der Aufwendungen für die bezogenen Waren, sowie nach Abzug der unter 2 bis 5 gesondert auszuweisenden Erträge ergibt; 2. Erträge aus Beteiligungen; 3. Zinsen, soweit sie die Aufwandszinsen übersteigen, und sonstige Kapitalerträge; 4. außerordentliche Erträge; 5. außerordentliche Zuwendungen.

Der Reingewinn oder Reinverlust des Jahres ist am Schlusse der Gewinn- und Verlustrechnung ungeteilt und vom vorjährigen Gewinn- oder Verlustvortrag gesondert auszuweisen.

VI.

Gewerbetreibende werden, wie im Vorjahre, entweder auf Grund ihrer Buchführung oder beim Fehlen einer solchen nach **Richtfäßen** veranlagt, die die Landesfinanzämter wieder bezirksweise ermitteln. Vielfach haben bereits Ermittlungen in dieser Richtung eingesetzt, wie aus einzelnen Gauen des Bundes mitgeteilt wird. Für diese Fälle sei darauf hingewiesen, daß ein Bedürfnis für die Festsetzung von Richtfäßen für den Buchhandel grundsätzlich zu verneinen ist. Denn § 2 II b 4 der Börsenvereinsatzung verlangt von jedem Mitglied den Nachweis der handelsgerichtlichen Eintragung, sofern der Vorsteher nicht eine besondere Ausnahme im Einzelfall zuläßt. Da aber eingetragene Firmen zur Führung kaufmännischer Handelsbücher verpflichtet sind, muß angenommen werden, daß zumindest die Mitglieder des Börsenvereins diesen Anforderungen entsprechen und daher für den reinen Buchhandel Richtfäße nicht festgesetzt zu werden brauchen. Nur soweit es sich um kleine, meist in der Hauptsache dem Papierhandel angehörige Betriebe handelt, wird das Bedürfnis von Richtfäßen bejaht werden können. Es geht dann aber nicht an, etwa diese Richtfäße automatisch für den buchführenden Buchhandel zu übernehmen*) oder als Kontrolle zu verwenden, weil erfahrungsgemäß die Richtfäße ziemlich hoch festgesetzt werden, um bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden die ohnehin häufig vorhandenen Fehlerquellen, z. B. das Vergessen der Aufzeichnung einzelner Eingänge und dergl., zu kompensieren und außerdem einen Druck dahin auszuüben, daß jeder, der selbständig ein Gewerbe betreibt, auch eine ordentliche Buchführung einrichtet. In der gleichen Richtung wird auch das durch die Dresdner Verordnung eingeführte Wareneingangsbuch (vgl. Börsenblatt vom

*) In den Veranlagungsrichtlinien heißt es überdies auf S. 46 (MStBl. 1936) ausdrücklich: »Die Anwendung des Richtfäßes auf den einzelnen Gewerbetreibenden darf nicht schematisch erfolgen, sondern soll dem Ziel der Veranlagung, die tatsächlichen Einkünfte festzustellen, möglichst nahekommen.«

Die Richtfäße sind nicht anzuwenden auf Steuerpflichtige, die nach §§ 160 und 161 AO verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßige Abschlüsse machen; auch dann nicht, wenn solche Steuerpflichtige ihrer Verpflichtung zu ordnungsmäßiger Buchführung nicht nachgekommen sind. In Fällen der letzteren Art ist der Gewinn durch Einzelschätzung zu ermitteln. Ob und inwieweit die Richtfäße Anhaltspunkte für die Schätzung bieten können, ist nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden.«

26. September 1935), das vielfach den Buchhändlern noch erhebliches Kopfzerbrechen bereitet, sich auswirken, denn bekanntlich brauchen die Gewerbetreibenden, die eine ordnungsgemäße kaufmännische Buchführung unterhalten, ein besonderes Wareneingangsbuch im Sinne der Dresdner Verordnung nicht zu führen. Alle diese Fragen und Schwierigkeiten würden mit einem Schlag dann verschwinden, wenn auch der letzte selbständige Buchhandelsbetrieb über eine ordnungsmäßige kaufmännische Buchführung verfügt. Auch der Buchhändler ist Kaufmann, und muß es sein und hat daher auch in kaufmännischer Beziehung denselben Anforderungen zu entsprechen, die in jedem anderen Gewerbe an den selbständigen Kaufmann gestellt werden. Gewiß ist zuzugeben, daß der verhältnismäßig geringe Wert der einzelnen Verkaufsobjekte unverhältnismäßig viel Buchungen erfordert, aber trotzdem muß es möglich sein, zu einem Zustand zu gelangen, bei dem in jedem Verlag, in jedem Sortiment und in jeder Leihbücherei die ordnungsmäßige kaufmännisch und steuerrechtlich notwendige Buchführung eine Selbstverständlichkeit ist. Schon im Interesse einer gleichmäßigen steuerlichen Belastung wird die Reichsfinanzverwaltung mehr und mehr darauf abzielen, einwandfreie Buchungen und Buchungsunterlagen in jedem Betrieb vorzufinden, sodaß es jedem nur im wohlverstandenen eigenen Interesse nicht dringend genug ans Herz gelegt werden kann, sofern es noch nicht geschehen ist, sich sofort eine ordentliche Buchführung einzurichten oder einrichten zu lassen. Man wende nicht ein, daß der Betrieb die Kosten nicht tragen könne, denn wenn es beispielsweise zum Dach hereinregnet, muß die Dachreparatur schleunigst ausgeführt werden, auch wenn die Mittel noch so knapp sind, damit größerer Schaden verhütet wird. Genau so notwendig ist aber auch die Einrichtung einer ordentlichen Buchführung, und zu diesem Zweck werden demnächst im Börsenblatt einige Aufsätze von mit der Buchhandelspraxis bestens vertrauten Sachkennern über die Buchführung des Buchhändlers erscheinen.

Dieser Appell richtet sich gewiß nur an eine kleine Minderheit von Buchhandelsbetrieben, nachdem seit langem durch die Buchhändler-Lehranstalt und durch Fortbildungskurse, Freizeiten usw. der buchhändlerische Nachwuchs auch in Buchhaltungsfragen geschult worden ist. Deshalb ist mit vorstehenden Ausführungen die bereits gemachte Feststellung durchaus vereinbar, daß auch jetzt schon ein Bedürfnis für die Festsetzung von Richtfäßen zur Einkommensermittlung reiner Buchhandlungen wegen mangelnder Buchführung nicht vorhanden ist. Soweit trotzdem Richtfäße festgesetzt werden, muß nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß sich nach den laufenden statistischen Erhebungen des Börsenvereins die durchschnittlichen Gesamtkosten in einem kleineren Sortimentsbetrieb zwischen 28 bis 30% bewegen, während der Rohgewinn (Bruttogewinn, d. h. Durchschnittsrabatt) etwa bei 30 bis 35%, je nach dem Anteil der verschiedenen rabattierten Artikel, liegen dürfte. Demgemäß pflegt der durchschnittliche Nettogewinn im Sortimentsbuchhandel, aber auch in kleinen und mittleren Verlagsbetrieben, 5% des Umsatzes nicht zu übersteigen, wobei natürlich eine geringe Erhöhung dadurch eintreten kann, daß außer mit Büchern auch noch mit Zeitschriften, Musikalien, Papierwaren, Kunstblättern, Bildern oder dergleichen gehandelt wird, die meist einen etwas höheren Bruttogewinn aufweisen. Soweit von den Landesfinanzämtern derartige Richtfäße für den Buchhandel festgesetzt werden, werden die Gauobleute um entsprechende Mitteilung an den Bund — Abt. Steuerstelle — gebeten.

Die Fragen der Lagerbewertung, und zwar einschließlich der Leihbüchereien, sowie der Bewertung der Außenstände sind bereits im vergangenen Jahr in den oben erwähnten Börsenblattaufsätzen eingehend behandelt worden, sodaß darauf verwiesen werden kann. Nachzutragen wäre lediglich, daß im Reisebuchhandel ähnlich wie auch sonst im Abzahlungsgeheimnis ganz wesentlich höhere Abschreibungen auf Außenstände notwendig sind als sonst im Buchhandel, wo man im allgemeinen mit etwa 5% Defredere-Abschreibung auskommen dürfte. Im Reisebuchhandel wird man als Ausgangspunkt den für jedes Abzahlungsgeheimnis geltenden Abschreibungsfuß von 33 1/3% auf alle Außenstände nehmen